terbildung aller menschlichen Werte erlauben: besonders durch Erleichterung und Verbesserung der Kurse der beruflichen und technischen Abendschulen und durch Abschaffung der Sonntagskurse; durch wirksamen Schutz gegen kommerzielle Ausnutzung des Sportes, der Wetten und solcher Zerstreuungen, die die persönliche Würde und wahre menschliche Kultur gefährden; durch Maßnahmen, die den Jugendlichen aus den Arbeiterschichten den Zugang zu den Reichtümern der Kunst und des Geistes, dem Erbe der Zivilisation erschließen; durch Unterstützung jener Jugendbewegungen, die die jungen Arbeiter mit dem Ziel allseitiger Erziehung zusammenfassen, von seiten der öffentlichen und privaten Stellen.

5. Die absolute Achtung vor der Freiheit des Gewissens, besonders die Achtung der Gewerkschaftsfreiheit, die Achtung der persönlichen Überzeugungen, die Achtung

des religiösen Lebens.

Appell an die Verantwortlichen

Wir Jocisten und ehemalige Jocisten Belgiens erheben auf diesem Jubiläumskongreß einen dringenden Appell an die öffentlichen und privaten Autoritäten, an die Eltern- und die Familienbewegungen, an das Lehrpersonal, an die Berufsorganisationen, an die gesamte öffentliche Meinung, daß alles getan werden möge, um die wesentlichsten Bedürfnisse des Schutzes und der Bildung der jungen Arbeiter und Arbeiterinnen des Landes zu befriedigen.

Alle diese Maßnahmen, Reformen und Einrichtungen verlangen, um wohltätig und wirksam zu sein, die freie, stolze, freudige und ausdauernde Mitarbeit jedes Arbeiters, jeder Arbeiterin. Jeder einzelne von ihnen ist der Verantwortliche und der erste Schmied seines Glücks.

Jeder Jungarbeiter, jede Jungarbeiterin schuldet es sich und der Gemeinschaft, aus allen Kräften darum zu kämpfen, ihre persönliche Würde, ihre menschliche Aufgabe und göttliche Berufung zu entdecken und zu verwirklichen.

Jeder von ihnen schuldet es sich selbst und seinen Arbeitsbrüdern und -schwestern, sich einer Jugendbewegung anzuschließen, die zugleich eine Bewegung der Erziehung, der gegenseitigen Hilfe, der Verteidigung und der Repräsentation ist.

Jeder schuldet es der Arbeiterklasse, sich den Organisationen der Arbeiterbewegung, insbesondere den Gewerk-

schaften anzuschließen.

An alle Jugendlichen

Darum richten wir einen brüderlichen Aufruf an alle jungen Arbeiter und Arbeiterinnen des Landes, sie möchten sich der Bewegung der Christlichen Arbeiterjugend anschließen, um ihre ganze Verantwortlichkeit zu entdecken und auf sich zu nehmen.

Unser Glaube

Als Jocisten und ehemalige Jocisten sind wir an erster Stelle verantwortlich für die Verwirklichung dieser Botschaft.

An allererster Stelle verkünden wir öffentlich unseren Glauben an Gott, unsere Liebe zu Christus, unsere Treue gegenüber der katholischen Kirche.

Im Bewußtsein dessen, was jeder Arbeiter und die ganze Arbeiterklasse wie niemals in der Vergangenheit an Verantwortung auf sich zu nehmen berufen ist, verpflichten wir uns, uns für diesen Aufstieg der Arbeiterwelt einzusetzen.

Über alle Grenzen, alle Rassen, alle Klassen hinweg geht unsere brüderliche Liebe zu allen Menschen.

Wir wollen mit allen unseren Kräften für den Frieden in der Welt und für das Wohl der ganzen Menschheit arbeiten.

Das ist der Sinn des Gelöbnisses der christlichen Arbeiterjugend, das wir gemeinsam erneuern wollen. Unser Herr und seine Mutter mögen uns helfen, es getreu zu erfüllen.

Die Gleichberechtigung der Frau und ihre Grenzen im Familienrecht

Durch die programmatischen Sätze des Bonner Grundgesetzes (BGG) in Art. 3, Abs. 2: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" und in Abs. 3: "Niemand darf wegen seines Geschlechtes... benachteiligt oder bevorzugt werden", deren Verwirklichung durch den Gesetzgeber bis zum 31. 3. 1953 zu erfolgen hat (Art. 117 BGG), ist die Diskussion über die Gleichberechtigung der Frau im geltenden Recht in Wiederholung jener Erörterungen, die schon nach dem ersten Weltkriege erfolgten, wieder in Gang gebracht. Es geht hier um entscheidende Fragen, insbesondere im Familienrecht, die nicht nur von rechtspolitischen, sondern wesentlich von weltanschaulichen Gesichtspunkten beeinflußt werden.

Das geltende Recht ist reformbedürftig

Die gegenwärtige Stellung der Frau in Deutschland wie in den meisten anderen Kulturstaaten ist charakterisiert durch den Zwiespalt zwischen den tatsächlich an die Frau gestellten Forderungen einerseits und den ihre soziale Stellung regelnden Normen andererseits, Normen, die vielfach noch einer früheren Entwicklungsphase entsprechen. Die "Emanzipation" der Frau, ihre wesentlich veränderte Stellung im öffentlichen und privaten Leben, ihr Einsatz und ihre Bewährung in jahrelanger Kriegs- und Notzeit, das Hineindrängen in Aufgabenbereiche, die vor wenigen Jahrzehnten von der Frau weder erwartet noch gefordert wurden, sind Tatsachen. Der Forderung auf Angleichung des positiven Rechts an diesen Strukturwandel des sozialen Lebens wird sich niemand verschließen können.

Die Rechtsreform hat auf der natürlichen Lebensordnung aufzubauen

Die Reformarbeiten müssen aber von der Erkenntnis ausgehen, daß Änderungen des geltenden Rechts entsprechend dem wahren Sinne des Verfassungsgebotes so erfolgen, daß die verschiedenen in Betracht kommenden Lösungen der natürlichen Lebensordnung entsprechen. Nur dann können sie den von der Verfassung gewollten Grundsatz der Gleichberechtigung realisieren. Dabei muß Klarheit darüber herrschen, daß Gleichberechtigung nicht prinzipielle Gleichmacherei, nicht mechanische Gleichstellung bedeuten kann. Es gilt, die Anerkennung gleichen Wertes, nicht die Zuteilung derselben Positionen zu verwirklichen. Die Gleichstellung hat unter sinnvoller Berücksichtigung der Geschlechtsverschiedenheit und der naturgegebenen Unterschiede zwischen Mann und Frau zu erfolgen, nicht aber unter radikaler Verwirklichung der Forderung nach uneingeschränkter Erweiterung der Individualrechte der Frau. Es gilt Gleiches gleich und Verschiedenes nach seiner Eigenart zu behandeln. Nicht Willkür, sondern lebensnahe Vernunft muß Leitstern der Reform sein.

Im Bereiche der Familie haben diese Gedanken ihre besondere Bedeutung. Denn hier erhält die Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes Richtung und Begrenzung durch die Familienbezogenheit der Frau, durch ihre Zugehörigkeit zum Familienverband. Ehefrau und Mutter sind nicht als Individuum des allgemeinen Rechts, sondern als Glied einer vom Grundgesetz unter besonderen Schutz gestellten natürlichen Lebensordnung zu sehen (Art. 6 BGG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt). Hinsichtlich der Beziehung des Art. 3 Abs. 2 zu Art. 6 BGG muß deutlich herausgestellt werden, daß bei einem Widerstreit zwischen beiden Bestimmungen Art. 6 BGG als Sondertatbestand in jedem Fall den Vorzug hat.

Das natürliche Ordnungsbild der Familie

Wesentliches Merkmal der natürlichen Ordnung der Familie ist die auf der Geschlechtsverschiedenheit beruhende totale und dauernde Verbindung von Mann und Frau mit dem primären Zweck der Fortpflanzung des Menschengeschlechts und der Erziehung der Kinder bis zu ihrem Vollendungszustand. Die wechselseitige Familienbezogenheit ihrer Glieder macht die Familie zur Einheit im Rechtssinn. So war es im älteren deutschen Rechte, in dem diese vollkommene Einheit durch die Munt des Mannes, die alle in der Hausgenossenschaft vereinten Personen seiner Hausgewalt unterstellte, und die Schlüsselgewalt der Frau verkörpert wurde. Die Munt als Vertretungsmacht nach außen und die Schlüsselgewalt zur Vertretung im Innenbereiche waren der Ausdruck der Vertretung für diese Genossenschaft (hierarchische Ordnung). Der Einbruch des spätrömischen Rechts mit dem Prinzip der Gleichheit des Individuums zerschlug dieses natürliche Ordnungsprinzip. Ihrer Natur nach heben sich Mundialprinzip und Prinzip der Gleichheit des Individuums auf: in diesem sind die Menschen als natürliche Glieder in Beziehung zu einem Ganzen (der Familie) gesetzt, in jenem stehen sie als freie Individuen, unabhängig voneinander, durch freien Willensakt in Beziehung zueinander. Das geltende Recht stellt einen Kompromiß zwischen beiden Prinzipien dar.

Die hierarchische Ordnung im geltenden Recht

Soweit es sich um Verlöbnis, Eheschließung, Ehescheidung, Geschäfts- und Prozeßfähigkeit der Frau handelt, ist die Gleichstellung durchgeführt. Entsprechend dem alten natürlichen Ordnungsbild ist das Mundialprinzip in der Entscheidungsgewalt des Mannes in den das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten und im Bereiche der elterlichen Gewalt (§§ 1354, 1627, 1634 BGB) besonders sichtbar erhalten. Auf Grund der hierarchischen Ordnung ist der Mannesname Familienname, teilen Frau und Kinder Wohnsitz, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Unterstützungswohnsitz des Mannes, trägt der Mann die ehelichen Lasten gegenüber der Verpflichtung der Frau zur Leitung des Haushaltes und zur Arbeit im Haushalt und Betriebe des Mannes, wird das Frauen- und Kindesvermögen grundsätzlich der Verwaltung und Nutznießung des Mannes

Es dürfte kaum möglich sein, diese im positiven Recht

verankerte hierarchische Ordnung, von der Familie her gesehen, im Prinzip als überholt anzusehen. Denn bei bestehender Ehe ist das Übergewicht des Vaters in der Natur der Dinge begründet, in der Natur selbst, von der Jahrhunderte hindurch unsere christliche abendländische Auffassung ausgegangen ist, es auch heute noch tut und es weiter wird tun müssen. Da Art. 6 BGG diese gegebene natürliche Ordnung der Familie schützen will, würde eine Beseitigung der Hierarchie unter allen Umständen den Art. 6 verletzen. Ziel der Reform soll eine gerechte Neuordnung im Sinne der Gleichheit sein. In Ehe und Familie kann es aber Gleichberechtigung ohne hierarchische Ordnung nicht geben.

Ohne Autorität in der Familie keine Autorität des Staates

Der Staat baut sich von innen heraus auf. Daher ist die Familie seins- und vernunftsnotwendige Ursprungszelle des Staates. Ohne die Autorität in der Familie gibt es keine Staatsautorität. Denn nur in der Familie können die heranwachsenden Kinder lernen, wie Zucht und Freiheit miteinander gehen, wie das Individuum sich einordnen und opfern muß für die höhere Gesamtpersönlichkeit. Bei den Massen zieht der Geist der Achtung vor der öffentlichen Autorität nur ein, wenn das heranwachsende Geschlecht die volle Autorität der Familie durchempfunden hat. Daher ist die hierarchische Ordnung der Familie ein Gebot der Vernunft.

Die Anpassung des persönlichen Eherechts und ehelichen Güterrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung

Die Forderung der Frau auf Stärkung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Stellung in der Ehe kann nicht übergangen werden. Sie ist sittlich gerechtfertigt. Allerdings ist die Frage nicht leicht zu beantworten, in welcher Weise das geltende Recht zweckmäßig abgeändert werden soll. Ein bloßes Mitberatungsrecht der Ehefrau in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten würde dem angestrebten Einfluß nicht genügen. Man fordert die Mitentscheidung! Wer soll aber entscheiden, wenn Meinung gegen Meinung steht? Soll man ein getrenntes Entscheidungsrecht nach Sachgebieten schaffen? Eine solche Aufteilung würde zahllose Unklarheiten und Überschneidungen zur Folge haben und ist undurchführbar. Es bleiben, wenn § 1354 BGB (Entscheidungsrecht des Mannes) fallen muß, nur zwei Möglichkeiten: die ersatzlose Streichung des § 1354 BGB und die Herausstellung des Grundsatzes, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind, womit die Einigungspflicht betont wäre, oder die Schaffung eines privaten oder amtlichen Schiedsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Vormundschafts- oder Familiengericht. Der letztere Vorschlag ist in jedem Fall abzulehnen. Erwachsene Menschen wollen keine behördliche Bevormundung. Die Einschaltung einer Instanz in häusliche Auseinandersetzungen entspricht nicht unserem sittlichen Empfinden und unserer Auffassung von der Ehe. Die Verantwortung tragen die Ehegatten allein. Sie müssen sehen, wie sie mit ihren Schwierigkeiten allein fertig werden. Lieber die Nachteile der Entscheidungslosigkeit in Kauf nehmen, als eine Entscheidungsstelle außerhalb der Ehe errichten. Leitsatz muß dann die Einigung sein. Gegenüber einem

mißbräuchlichen Verlangen gibt das geltende Recht (§ 1354 Abs. 2 BGB) schon das Recht zur Nichtbefolgung. Einem gerechtfertigten Verlangen muß der nachgeben, der seine Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft erfüllen will. Das würde für Mann und Frau in gleicher Weise gelten.

Der Familienname

Der Name des Mannes sollte grundsätzlich Familienname bleiben. Dagegen, daß die Frau — wie bisher — ihren früheren Namen dem Familiennamen beifügt, dürften keine Bedenken bestehen. Daß die Ehegatten kraft Vereinbarung auch den Frauennamen als Familiennamen wählen können, entspricht wohl kaum einem allgemeinen Bedürfnis.

Der Familienunterhalt

Die Verpflichtung beider Ehegatten, für den Familienunterhalt aufzukommen, mag im Gesetz herausgestellt werden. Dabei sollte die Arbeit der Frau im Hauswesen als Beitrag zum Familienunterhalt gelten. Damit würde der Hausfrauenarbeit auch vom Gesetz die Anerkennung gegeben, die sie verdient. Auch der Anspruch der Frau auf Wirtschaftsgeld zuzüglich des für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Betrages müßte im Gesetz verankert werden.

Zur Stärkung der familienhaften Bindung der Ehegatten sollte auch die gesamtschuldnerische Haftung für alle Geschäfte, die in Ansehung des laufenden Familienbedarfs erfolgen, eingeführt werden. Bei Mißbrauch der Vertretungsbefugnis müßte ihre Entziehung durch das Vormundschaftsgericht erfolgen können.

Ob ein Ehegatte zur Mitarbeit im Berufe oder Geschäft des anderen verpflichtet ist, wird nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten zu entscheiden sein. In jedem Falle müßten hierbei die Belange der Familie und die Verpflichtung der Frau zur Sorge für das gemeinschaftliche Hauswesen Berücksichtigung finden. Erfolgt die Mitarbeit, so ist eine Mitbeteiligung am Erwerbe so weit gerechtfertigt, als es der Billigkeit entspricht.

Das Recht der Frau auf Arbeit

Die Vertreter der Gleichberechtigung verlangen das gesetzliche Recht der Frau auf Arbeit überhaupt. Dagegen werden in dieser uneingeschränkten Form grundsätzliche Bedenken bestehen. Mit der Heirat übernimmt die Frau ein bedeutsames Maß familienrechtlicher Pflichten. Deren Erfüllung geht in jedem Falle vor. Daher wird mit Recht die Arbeit im Hauswesen als Beitrag zum Unterhalt gewertet. Ein Anspruch auf Arbeit kann daher nur bei einem Familiennotstand oder dann anerkannt werden, wenn diese Arbeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich und ohne Gefährdung der Familie möglich ist.

Gleichberechtigung im ehelichen Güterrecht

Der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gute der Ehefrau mag beseitigt werden. Im Rahmen des bürgerlichen Familiengüterrechts kann volle Vertragsfreiheit gelten. Die Gütertrennung mit hälftiger Beteiligung beider Ehegatten an dem während der Ehe gemachten Zugewinn als gesetzlicher Güterstand, d. h., wenn keine Vereinbarungen getroffen werden, erscheint sittlich gerechtfertigt.

Gleichberechtigung im Bereiche der elterlichen Gewalt?

Die Lösung dieser Frage wird dem Gesetzgeber die größten Schwierigkeiten bereiten. Es ist leicht, an der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung der Prärogative des Mannes Kritik zu üben. Es wird aber unmöglich sein, an Stelle der grundlegenden Entscheidung des geltenden Rechtes etwas Besseres zu schaffen, wenn man nicht dabei die Ursprünglichkeit und Eigenständigkeit der Familie beseitigen will. Gerade in dieser Frage treffen die verschiedenen Meinungen mit besonderer Schärfe aufeinander.

Grundsätzlich wird man der Mutter eine wirkliche elterliche Gewalt zusammen mit dem Vater zuerkennen können, und zwar nicht nur für die Personensorge, sondern auch hinsichtlich des Vermögens. Die große Schwierigkeit besteht nur darin, wie dieser Grundsatz für den Normalfall, daß beide Eltern leben und ehelich verbunden sind, durchgeführt werden soll. Welche Meinung soll gelten, wenn eines Tages Meinung gegen Meinung steht? Und zwar soll hier nicht an die Fälle gedacht sein, in denen eine Entscheidung sich als Mißbrauch darstellt und in denen schon nach geltendem Recht (§ 1634 BGB) eine derartige Entscheidung des Mannes für die Frau nicht gilt, sie allein entscheidungsberechtigt wird und sie gegebenenfalls eine vollzogene Entscheidung des Mannes durch Anrufung des Vormundschaftsgerichts beseitigen lassen kann (§ 1666 BGB), sondern vor allem an die Fälle, in denen auf keiner Seite Mißbrauch vorliegt, in denen jeder Elternteil auf Grund verständigster Erwägungen trotz gemeinsamer Beratung seine Entscheidung will: etwa in Fragen der Schulausbildung, der Berufswahl, der Durchführung einer Operation oder Kur. Jeder Elternteil mag bei seinen Erwägungen das Wohl des Kindes im Auge haben, und wer will sagen, welche Entscheidung objektiv die richtigere ist? Mit dem Hinweis, daß die Eltern schon selbst die Sache ordnen werden, ist zur Klärung der grundsätzlichen Frage nichts gesagt. Was soll in diesen Fällen geschehen?

Die verschiedenen Lösungsvorschläge

Soll es beim Entscheidungsrecht des Mannes bleiben, soll statt dessen die Mutter entscheiden, soll man die elterliche Gewalt nach Zuständigkeitsbereichen zwischen Vater und Mutter aufteilen, sollen die Jungen dem Vater, die Mädchen der Mutter unterstehen, soll das Kind etwa von einem bestimmten Alter ab selbst entscheiden, soll die Ausübung der elterlichen Gewalt wechselnd dem Vater und der Mutter für eine bestimmte Zeit zustehen, soll, solange die Eltern sich nicht einigen, es beim status quo (liberum veto) verbleiben, soll das Vormundschaftsgericht entscheiden, ein Vorschlag, der vor allem von den Frauenrechtlerinnen vertreten wird (Prinzip der Generalklausel), oder sollen dritte Personen oder Institutionen zur Schlichtung und Entscheidung tätig werden? Viele Vorschläge zur Lösung des Problems! Jeder wird vertreten und bekämpft, doch eine wirklich befriedigende Lösung an Stelle der geltenden Prärogative des Vaters fehlt. Man kommt eben nicht an der Tatsache vorbei, daß die Familie in ihrer einmaligen natürlichen Beziehungswelt zwischen Vater, Mutter, Kind nicht in Bereiche und Zuständigkeiten aufgelöst werden kann, wenn nicht eine bedenkliche Störung des Gesamtorganismus eintreten soll.

Grundsätzlich Entscheidungsgewalt des Vaters

Wer die grundsätzliche Entscheidungsgewalt des Vaters ablehnt, sollte bedenken, daß im Staatsleben, in der Verwaltung, in der Wirtschaft entscheidende Organe vorhanden sind. Sie müssen sein. Wer entscheidet, bleibt aber auch für die von ihm getroffene Maßnahme verantwortlich. Entscheidungsmacht und Verantwortlichkeit gleichen sich aus. Daneben können durchaus Mitwirkungsrechte Dritter bestehen. Die Familie ist eine natürliche Ordnung. Für sie müssen die gleichen Grundsätze gelten. Der Entscheidungsmacht des Vaters steht seine Entscheidungspflicht gegenüber. Mißbraucht er die Macht, so setzt er sich der Gefahr der Entziehung aus (§ 1666 BGB). Innerhalb der eigenständigen natürlichen Ordnung der Familie ist die Leitungsgewalt des Vaters eine existentielle Notwendigkeit. Sie ist ein bereits außerhalb des Rechts geltender Organisationsgrundsatz und muß daher auch im positiven Recht verankert sein.

Vorschlag für eine neue Fassung der elterlichen Entscheidungsgewalt

In Abänderung der §§ 1627, 1674 BGB könnte die gesetzliche Formulierung so gewählt werden, daß während der Ehe Vater und Mutter die elterliche Gewalt gemeinschaftlich ausüben, daß die Eltern grundsätzlich jede wichtigere Angelegenheit miteinander zu beraten haben und daß im Falle der Nichteinigung der verständige Wille des Vaters entscheidet. Dabei könnte durchaus in Angelegenheiten, die nach natürlicher Auffassung mehr Sache der Mutter sind, für die Entscheidung der verständige Wille der Mutter maßgebend sein. Mit einer derartigen beweglichen Klausel wäre die hierarchische Gliederung gewahrt. Aus der Sicht der Familie kann nur sie die allein mögliche sein.

Das Vormundschaftsgericht als entscheidende Stelle im Elternstreit

Wer die verfassungsmäßig garantierte Eigenständigkeit der Familie erhalten will, wird die Vorschläge ablehnen müssen, die das Vormundschaftsgericht als entscheidende Stelle im Elternstreit fordern. Im Prinzip kann es dabei keinen Unterschied machen, ob das Vormundschaftsgericht den Streitfall entscheiden oder die Entscheidung einem Elternteil übertragen soll. Denn auch im zweiten Falle würde das Gericht mit der Bestimmung des für den Einzelfall entscheidungsberechtigten Elternteils zum Streitfall mittelbar Stellung nehmen. Auch das Erziehungsrecht der Eltern muß von der Familie her gesehen werden. Die Familie hat den natürlichen Vorrang vor dem Staate, weil sie keine Institution der staatlichen Ordnung, sondern eine solche eigener Art ist. Das Grundgesetz (Art. 6) formuliert diese Vorrangstellung hinsichtlich des Erziehungsrechtes dahin, daß Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Damit schützt die Verfassung die vor allem vom Christentum gehütete Anschauung, daß die Eltern und vor allem der Vater für die Erziehung verantwortlich sind. Die Überwachung durch den Staat kann nur im Sinne einer Kontrolle bei etwaigem Mißbrauch der elterlichen Gewalt (§ 1666 BGB) verstanden werden. Die geforderte Zuständigkeit des Gerichts über die Fälle des Mißbrauchs hinaus würde gegen das Grundgesetz verstoßen. In diesem Sinne ist der Vorschlag

des 38. deutschen Juristentages, bei Nichteinigung der Eltern die Übertragung des Elternrechtes für eine einzelne Angelegenheit oder für einen Kreis von Angelegenheiten einem Elternteil allein zu übertragen, wenn das Wohl des Kindes infolge der Nichteinigung gefährdet ist, abzulehnen. Nach § 1666 BGB muß der Mißbrauch des Sorgerechts zur Kindesgefährdung führen. Die Ausübung oder Nichtausübung des Sorgerechts ist aber nicht mehr dem Gesetz entsprechend, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird, denn das Sorgerecht steht ja ausschließlich in Beziehung zum Wohl des Kindes. Nichteinigung der Eltern mit nachfolgender Gefährdung des Wohles des Kindes muß daher als Mißbrauch angesehen werden und das VG schon nach geltendem Recht zum Eingreifen berechtigen. Für Grenzfälle ist daher der hier gemachte Vorschlag, den verständigen Willen des Vaters, und in den Fällen, die in erster Linie zum Aufgabenbereich der Mutter gehören, den verständigen Willen der Mutter gelten zu lassen, vorzuziehen, da die Eigenständigkeit der Familie gewahrt bleibt.

Die Entscheidungsgewalt des Gerichts bedeutet die Bankrotterklärung der Familie

Die Einführung des generellen Eingriffsrechtes des Gerichtes würde einer Bankrotterklärung des Familiengedankens gleichkommen und eine weitere Minderung der Eigenverantwortlichkeit der Eltern nach sich ziehen. Sie würde geradezu den Anreiz dazu schaffen, die Behörde immer wieder zu bemühen, auch wenn keine Gefährdung des Kindes gegeben ist. Das ernsthafte Bemühen der Eltern, eine Einigung zu erzielen, würde vom Gesetz her geschwächt werden. Dazu würde eine weitere Quelle zur Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses durch die Anrufung einer Behörde gegen den Willen des anderen Ehegatten geschaffen. Haben die Ehegatten zu einem Dritten das Vertrauen, daß er schlichtend und entscheidend eingreifen kann, so bedarf es zu dessen Anruf keiner gesetzlichen Bestimmung.

In einem demokratischen Staate ist für eine Ehe- und Familienobrigkeit des Staates kein Raum. Die Entscheidungsgewalt des Gerichtes aber würde die potentielle Gefahr der Übernahme der Familien durch den Staat bedeuten. Wenn die Entscheidungsgewalt des Vaters im positiven Recht fallen muß, dann wäre es besser, daß das Gesetz darüber schweigt, wer im Elternstreit zu entscheiden hat. Dann mag die Macht der Realität den Konflikt lösen.

Der Kampf gegen die christliche Familie

Der Forderung um Gleichberechtigung der Frau im Bereiche des Familienrechts liegt ein systematischer Kampf gegen den christlichen Begriff der Familie zugrunde. Alle verantwortungsbewußten Christen, vor allem die Frauen, sollten daher das vorliegende Problem nicht als Einzelproblem, sondern in seiner umfassenden Bedeutung sehen. Mit gutem Grunde kann auf die bestehenden Spannungen bei der Reform des Adoptions- und Pflegekindschaftsrechts hingewiesen werden, in dem die Möglichkeit der Abtretung des Personensorgerechts der Eltern auf Zeit an Dritte gefordert wird, obgleich bis heute die Gerichte einmütig festgestellt haben, daß die Elternrechte und -pflichten unverzichtbar und jeder Verfügungsgewalt entzogen seien. Es kann weiterhin auf die Forderung nach familienrechtlicher Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern verwiesen werden, die die Nivellierung unserer Ehe und Familie zur Folge haben muß; es kann auch auf die Forderung nach Zulassung vorbeugender Fürsorgeerziehung ohne Verschulden der Eltern (entgegen § 63 Ziff. 2 JWG) verwiesen werden, deren Verwirklichung dem Staate das Recht gäbe, Kinder ihren Eltern bei drohender Verwahrlosung auch dann wegzunehmen, wenn die Eltern kein Verschulden trifft, etwa in dem Fall, daß es an ausreichendem Wohnraum mangelt oder die Kriegerwitwe mit zahlreichen Kindern ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen kann, weil sie mangels ausreichender öffentlicher Unterstützung den Unterhalt verdienen muß.

Emanzipation der Familie

Alles dies sind nur Einzelfragen, und doch zeigen sie, insgesamt gesehen, deutlich die einheitliche Zielsetzung: Lockerung und Aushöhlung des Familiengedankens. Die Auflösung der Familie bedeutet aber die Auflösung des Staates, denn sie ist Voraussetzung für ihn. Wir können nur hoffen, daß die Rechtsreform ein neues Familienrecht bringt, das die mannigfachen Gefahren von der Familie abzuwehren vermag und die aus Sitte und Recht gefügte natürliche Ordnung der Familie festigt. Damit würde den Ehefrauen und Müttern der größte Dienst erwiesen. Gleichberechtigung der Ehefrauen und Mütter durch Emanzipation der Familie in einem neu geordneten Familienrecht: das sollte der Leitgedanke der kommenden Gesetzesreform sein.

Aufgaben christlicher Unternehmer

Vom 5.-7. September trafen sich in Beuron Unternehmer der Katholischen Unternehmerorganisation Deutschlands, Hollands und der Schweiz zu gemeinsamen Beratungen über die wichtigsten Anliegen ihrer Arbeit an einer christlichen Sozialordnung. Die Tagung hatte ein so hohes Niveau und vermittelte in ihren Referaten so abgeklärte und gut begründete Erkenntnisse über die Forderungen unserer Zeit an den Unternehmer, daß wir dem Bericht über sie einen etwas größeren Raum widmen. Sie scheint uns ein gutes Bild des auf klarer Einsicht und gutem Willen begründeten Beitrages des Unternehmertums zur sozialen Problematik unserer Lage zu bieten. Die Tagung wurde mit einer Besinnung auf den Rang der Sorge um die Sozialordnung im christlichen Leben eröffnet, die Dr. Hermann, Freiburg mit einem Vortrag "Die sozialen Taten Jesu Christi" gab.

Die sozialen Taten Jesu Christi

Er legte folgenden Gedankengang dar? Christus ist in die Welt gekommen zur Erlösung der Menschen, d. h. zu einer rein religiösen Tat. Um die soziale Ordnung hat er sich nicht unmittelbar gekümmert, ja es scheint sogar, als ob viele seiner Worte und Gleichnisse, wie z. B. die Seligpreisung der Armen, das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg usw., allen sozialen Ordnungsprinzipien widerstreiten. Aber schon damit lehrt er vielleicht, daß zur Ordnung des sozialen Lebens die Menschen nicht seiner Erlösungstat bedurften, sondern daß diese ihnen selber als Aufgabe gestellt ist; daß er ihnen nicht die Aufgaben abnehmen wollte, die sie selber leisten können. Sein Kommen war unerläßlich nur für die Rückführung der Menschen zur Liebe des Vaters.

Für die soziale Ordnung ist aber damit dennoch etwas gesagt, nämlich, daß jede Bemühung um die Lösung der sozialen Frage in die Irre geht, wenn sie die religiöse Seite des Menschen mißachtet. Die soziale Lehre Christi besteht in dem, was er selber vorgelebt hat und was der Christ nachvollziehen muß. Daraus ergibt sich, daß zwei Ideen für die soziale Frage grundlegend sind: einmal die Idee vom Menschen und von jedem Menschen als einem Ebenbild Gottes, und zum andern die Idee der Ordnung, die alle umfaßt.

Für die erste dieser beiden Ideen folgt daraus, daß, wer immer einem Menschen es unmöglich macht, zur Gemeinschaft mit Gott zu gelangen, sich am Menschen und seiner Bestimmung versündigt. Wir wissen, daß es dem Menschen auch durch seine Lebensbedingungen schwer oder unmöglich gemacht werden kann, zu dieser vollen

religiösen Entfaltung zu gelangen.

Was die Idee der Ordnung anbetrifft, so ist schon die Kirche als die Zusammenschließung der Menschheit mit Christus als Haupt eine von ihm gestiftete Ordnung, zu der übrigens nicht nur die Glieder der Kirche, sondern auch das außerhalb der Kirche stehende ganze Menschengeschlecht gehört. In dieser Ordnung ist Christus der König, und von seinem Königtum aus soll seine Ordnung in alle Bereiche des menschlichen Lebens ausströmen. Das heißt: jede Sozialordnung kann und soll vom religiösen Bereich her geheilt und geheiligt werden. Die soziale Lehre Christi besteht also folgerichtig nur darin, den Menschen einen Geist zu verkünden, der ihrem sozialen Verhalten zugrunde liegen soll.

Dieser Geist ist vor allem der der Gerechtigkeit. Zur Gerechtigkeit gehört einerseits die Sachgerechtigkeit, d. h. die Verpflichtung, die sachlichen Verhältnisse wirklich zu erkennen und wesensgemäß zu behandeln, und zweitens die Gerechtigkeit von Mensch zu Mensch. Diese allerdings bedarf der Weiterführung durch die Liebe. Wer diese Liebe hat, kann am Hilflosen nicht vorübergehen, ohne ihm zu helfen. Er muß aber auch nüchtern genug sein, seine eigene wirtschaftliche Stellung einer grundsätzlichen Revision zu unterwerfen. Wenn heute die soziale Ordnung vor allem durch das Aufkommen des Industrialismus und liberalen Kapitalismus gestört ist, so wird der christliche Unternehmer vor allem auch versuchen müssen, diesen Zustand zu wandeln und einer wahren Gerechtigkeit entgegenzuführen.

Deutlich ist, daß unter den sozialen Verhältnissen eines von Christus besonders hervorgehoben worden ist: die Familie. Ihre Grundlage, die Ehe, ist durch ein Sakrament geheiligt. Dasselbe gilt z. B. nicht vom Staat, der darum der Familie gegenüber nur eine dienende Stel-

lung hat.

Für die persönliche Haltung eines jeden lehrt zudem das Beispiel Christi, daß er den Geist der Armut, d. h. der Unabhängigkeit von allem irdischen Besitz, in sich verwirklichen muß. Nur dann kann er erkennen, was die Stunde von ihm fordert. Der Geist des Gebetes wird ihn zudem lehren, daß alle sozialen Anstrengungen doch immer nur durch Gottes Hilfe zum Guten geführt werden können.

Die Kernfrage, um die es heute bei allen Versuchen einer Reform des Unternehmens in der Wirtschaft geht, ist die Frage einer menschlichen Ordnung. Die Unternehmertagung stellte einen Aspekt dieses Problems in den Mittelpunkt ihrer Beratungen, nämlich den Aspekt des Men-